



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 00
www.fr.ch/sfp

Richtlinien vom 1. August 2026 über den Berufsmaturitätsunterricht

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG);

gestützt auf die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 13. Juni 2026;

gestützt auf den Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP BM) vom 13. Juni 2026;

gestützt auf die Verordnung vom 2. Juli 2012 über die Gebühren und Entschädigungen in der Berufsbildung;

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBG FR);

Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien bezwecken eine kohärente Umsetzung des Unterrichts in der Berufsmaturität (nachstehend: BM) in den verschiedenen Berufsfachschulen bzw. Berufsbildungszentren (nachstehend: BBZ), die dem Amt für Berufsbildung (nachstehend: BBA) unterstehen.

² Sie gelten für sämtliche Berufsmaturitätslehrgänge, die im Kanton Freiburg angeboten werden und dem BBA unterstehen.

³ Sie regeln die Zulassung zur Berufsmaturität, die Organisation der Ausbildung und der Prüfungen sowie die Modalitäten des Bestehens und der Qualitätssicherung im Kanton.

Art. 2 Zulassung zur Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (nachstehend: BM1)

¹ Die Anmeldung zur BM1 erfolgt bei den BBZ entsprechend der gewählten Ausrichtung der BM. Die BBZ sind für die Kommunikation und den Versand der Aufgebote zuständig.

² Die Anmeldefrist für die BM1 ist auf den 15. Juli des laufenden Jahres festgelegt; ausgenommen ist die BM1, welche von der Ecole des Métiers / Berufsfachschule - Freiburg (nachstehend: EMF) angeboten wird. Für diese gilt die im speziellen Zulassungsverfahren angegebene Frist. Für sämtliche Anmeldungen, die ausserhalb dieser Fristen eingereicht werden, entscheiden die BBZ von Fall zu Fall.

³ Die Aufnahmebedingungen für die BM1 sind die folgenden:

- a) Lernende, die die Orientierungsschule in der progymnasialen Abteilung mit Erfolg abgeschlossen haben, sind ohne Aufnahmeprüfung zugelassen.
- b) Lernende aus der Sekundarschule (allgemeine Abteilung) werden ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie insgesamt 20 Punkte oder mehr erreichen. Berücksichtigt werden folgende Fächer mit den

jeweiligen Gewichtungen: 1. Landessprache (Deutsch) (1x), Mathematik (1x), 2. Landessprache (Französisch) und Englisch (Durchschnitt 1x), Naturlehre, Geografie und Geschichte (Durchschnitt 1x). Keine dieser Noten darf unter 4.5 liegen. Berücksichtigt werden die beiden letzten Semester der Orientierungsschule.

- c) Lernende, welche die Bedingungen nach Art. 2 Abs. 3 lit. a) oder b) nicht erfüllen, müssen die Aufnahmeprüfung bestehen.
- d) Die EMF verlangt einen Eignungstest («Basic-Check») im Rahmen eines erweiterten Aufnahmeverfahrens, das Schulnoten, Selektionspraktika, ein persönliches Gespräch und einen computergestützten Test umfasst.

⁴ Die Aufnahmeprüfung für die BM1 stellt sich wie folgt zusammen: Mathematik (schriftlich, 60 Minuten), Deutsch (schriftlich, 60 Minuten), Französisch (schriftlich, 60 Minuten), Englisch (schriftlich, 60 Minuten). Für die Aufnahmeprüfung kann im Voraus ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

⁵ Das Anforderungsniveau der Aufnahmeprüfung und des Beginns der BM-Ausbildung entspricht dem Niveau am Ende der Orientierungsschule bei einem Durchschnitt von 4.0 in einer progymnasialen Klasse oder 5.0 in der Sekundarklasse. Für die Fremdsprachen entspricht das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (nachstehend: GER). Für die Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft» entspricht es dem Niveau B1.

⁶ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Durchschnitt der vier Fächer beträgt mindestens 4.0;
- b) Höchstens eine Fachnote liegt unter 4.0;
- c) Keine Fachnote liegt unter 3.0;
- d) Jedes Prüfungsfach wird mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Fachnoten werden auf halbe oder ganze Noten und der Gesamtdurchschnitt auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁷ Die Aufnahmeprüfung findet gemäss den Angaben der BBZ in der Schulwoche 0 statt. Die BBZ informieren über die Prüfungsmodalitäten und versenden die offiziellen Aufgebote.

⁸ Die Aufnahmeprüfung ist kantonally harmonisiert.

⁹ Sonderfälle, welche die Zulassungskriterien zur BM1 nicht erfüllen, werden durch das zuständige BBZ geprüft.

Art. 3 Zulassung zur Berufsmaturität nach Abschluss der beruflichen Grundbildung Post-EFZ (nachstehend: BM2)

¹ Die Anmeldung zur BM2 erfolgt beim BBA, das sie den zuständigen BBZ weiterleitet.

² Die Anmeldefrist für die BM2 ist auf den 15. Februar des laufenden Jahres festgelegt. Verspätete Anmeldungen werden im Einzelfall von den BBZ behandelt, in Einverständnis mit dem BBA.

³ Die Aufnahmebedingungen für die BM2 sind die folgenden:

- a) Lernende, die sich für die BM2 einschreiben möchten, müssen zu Beginn der Ausbildung im Besitz eines abgeschlossenen EFZ sein.
- b) Lernende, die die Orientierungsschule in der progymnasialen Abteilung mit Erfolg abgeschlossen haben, sind ohne Aufnahmeprüfung zugelassen.
- c) Lernende aus der Sekundarschule (allgemeine Abteilung) werden ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie insgesamt 20 Punkte oder mehr erreichen. Berücksichtigt werden folgende Fächer und Gewichtungen: 1. Landessprache (Deutsch) (1x), Mathematik (1x), 2. Landessprache (Französisch) und Englisch (Durchschnitt 1x), Naturlehre, Geografie und Geschichte (Durchschnitt 1x). Keine dieser Noten darf unter 4.5 liegen. Berücksichtigt werden die beiden letzten Semester der Orientierungsschule.

- d) Kaufleute EFZ mit Lehrbeginn bis 2022 werden für die Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft» ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie im 5. Semester oder im EFZ einen Durchschnitt von mindestens 4.8 in den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft (Faktor 2), 1. Landessprache (Deutsch), 2. Landessprache (Französisch) und 3. Sprache (Englisch) erreicht haben.
- e) Kaufleute EFZ mit Lehrbeginn ab 2023 werden ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie im 5. Semester oder im EFZ einen Durchschnitt von mindestens 5.0 in den Handlungskompetenzbereichen (HKB) sowie in der Option erreicht haben.
- f) Lernende, die den Vorbereitungskurs für die BM2 besucht und erfolgreich bestanden haben.
- g) Lernende, die zu Beginn der Ausbildung (01.08) das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- h) Lernende, welche die Bedingungen nach Art. 2 Abs. 3 lit. b) bis g) nicht erfüllen, müssen die Aufnahmeprüfung bestehen.
- i) Die EMF verlangt einen Eignungstest («Basic-Check») im Rahmen eines erweiterten Aufnahmeverfahrens, das Schulnoten, Selektionspraktika, ein persönliches Gespräch und einen computergestützten Test umfasst.

⁴ Die Aufnahmeprüfung für die BM2 stellt sich wie folgt zusammen: Mathematik (schriftlich, 60 Minuten), Französisch (schriftlich, 60 Minuten), Englisch (schriftlich, 60 Minuten). Für die Aufnahmeprüfung kann im Voraus ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

⁵ Das Anforderungsniveau der Aufnahmeprüfung und des Beginns der BM-Ausbildung entspricht dem Niveau am Ende der Orientierungsschule bei einem Durchschnitt von 4.0 in einer progymnasialen Klasse oder 5.0 in der Sekundarklasse. Für die Fremdsprachen entspricht das Niveau A2 des GER. Für die Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft» entspricht es dem Niveau B1.

⁶ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Durchschnitt der drei Fächer beträgt mindestens 4.0;
- b) Höchstens eine Fachnote liegt unter 4.0;
- c) Keine Fachnote liegt unter 3.0;
- d) Jedes Prüfungsfach wird mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Fachnoten werden auf halbe oder ganze Noten und der Gesamtdurchschnitt auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁷ Die Aufnahmeprüfung findet gemäss den Angaben der BBZ in den Kalenderwochen 11 oder 12 statt. Die BBZ informieren über die Prüfungsmodalitäten und versenden die offiziellen Aufgebote.

⁸ Die Aufnahmeprüfung für die BM2 ist kantonal harmonisiert.

⁹ Sonderfälle, welche die Zulassungskriterien zur BM2 nicht erfüllen, werden durch das zuständige BBZ geprüft.

Art. 4 Vorbereitungskurs für die BM2

¹ Der Besuch des Vorbereitungskurses wird empfohlen, denn er vermittelt die Kenntnisse, die für das Bestehen der Aufnahmeprüfung und den Einstieg in die BM2 erforderlich sind.

² Der Vorbereitungskurs umfasst die folgenden drei Fächer, mit jeweils zwei Unterrichtseinheiten pro Woche: Mathematik, Französisch und Englisch. Die BBZ können Kurse im «Blended Learning»-Format anbieten.

³ Der Vorbereitungskurs dauert ein Semester (19 Wochen) von Ende August bis Anfang Februar. Er findet in der Regel am Samstagmorgen oder an zwei Abenden pro Woche statt, entsprechend den Vorgaben der BBZ. Vorbereitungskurse im «Blended Learning»-Format können von dieser Organisation abweichen.

⁴ In jedem Fach erfolgt eine laufende Leistungsbeurteilung mit mindestens drei Noten. Der Fachdurchschnitt wird auf halbe Noten gerundet. Unentschuldigte Absenzen bei Prüfungen werden mit der Note 1.0 bewertet, gemäss den jeweiligen Vorgaben der BBZ.

⁵ Allfällige Absenzen sind gemäss den Regeln der BBZ zu entschuldigen.

⁶ Der Vorbereitungskurs gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt in jedem Fach mindestens 4.0 beträgt. Das Bestehen berechtigt zum direkten Eintritt in die BM2 ohne Aufnahmeprüfung.

⁷ Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungskurses ermöglicht den prüfungsfreien Zugang zur BM2 während der zwei auf den Kursabschluss folgenden Schuljahre.

⁸ Vorbereitungskurse, die in anderen Kantonen angeboten werden, sind gegenseitig anerkannt. Ein erfolgreich bestandener Vorbereitungskurs eines anderen Kantons ermöglicht ebenfalls einen prüfungsfreien Zugang zur BM2.

⁹ Das BBA koordiniert die Anmeldungen und verteilt die Lernenden entsprechend der gewählten BM-Ausrichtung auf die verschiedenen BBZ. Die BBZ sind für die Organisation des Vorbereitungskurses sowie für die Durchführung der auf kantonaler Ebene harmonisierten Arbeitsprogramme verantwortlich. Auf Antrag der BBZ bewilligt das BBA die Zusammenlegung von Vorbereitungskursen.

¹⁰ Für den Besuch des Vorbereitungskurses wird eine Pauschalgebühr erhoben, die vom BBA in Rechnung gestellt wird. Lernende mit laufendem Lehrvertrag sind von dieser Gebühr befreit.

Art. 5 Promotion und Wiederholung während der Ausbildung

¹ Am Ende jedes Semesters entscheidet das BBZ aufgrund des Semesterzeugnisses über die Promotion ins nächste Semester. Im Zeugnis werden die Leistungen in den unterrichteten Fächern sowie im interdisziplinären Arbeiten (nachstehend: IDAF) dokumentiert. Die Noten werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

² Die Promotion richtet sich nach Art. 16 BMV.

³ Es kann höchstens ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden.

Art. 6 Anerkennung von Vorleistungen und Dispensen

¹ Dispensen können gewährt werden, wenn Kompetenzen nachgewiesen werden können, die als der BM gleichwertig eingestuft werden.

² Die möglichen Dispensen sind in einem kantonalen Referenzdokument geregelt, das vom BBA auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Berufsmaturität (nachstehend: AG BM) genehmigt wird.

³ Für die BM1 werden Dispensen von den BBZ, für die BM2 vom BBA gewährt. Die BBZ und das BBA behandeln die Dispensanträge gemäss dem kantonalen Referenzdokument.

⁴ Noten aus früheren Ausbildungen werden nicht übernommen. Für dispensierte Fächer wird keine Note erteilt.

Art. 7 Fremdsprachen und Sprachzertifikate

¹ Das erforderliche Kompetenzniveau für die Fremdsprachen (Französisch und Englisch) gilt für

den Unterricht und für die Abschlussprüfungen. Es gilt:

- a) Niveau B1 des GER für alle BM, ausser für «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft».
- b) Niveau B2 des GER für die BM «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft».

² Ein anerkanntes Sprachdiplom kann die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach ersetzen, sofern es das geforderte Kompetenzniveau des GER oder ein höheres Niveau bescheinigt.

³ Für die Anerkennung und die Umrechnung von Sprachzertifikaten gelten die Empfehlungen «Berücksichtigung und Umrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität» der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (nachstehend: SBBK). Das Sprachzertifikat wird anhand dieser Empfehlung und mit Hilfe des Diplomrechners der Schweizerischen Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschulen (nachstehend: SKKBS) umgerechnet.

⁴ Damit ein Sprachzertifikat für das Qualifikationsverfahren berücksichtigt und anstelle der Abschlussprüfung in eine Note umgerechnet werden kann, müssen die Lernenden dem zuständigen BBZ spätestens bis zum 30. März vor dem Qualifikationsverfahren in diesem Fach eine Kopie ihres Sprachdiploms oder der Erfolgsbestätigung zusammen mit dem erforderlichen Formular einreichen, entsprechend den Richtlinien des entsprechenden BBZ.

⁵ Ein Sprachzertifikat berechtigt nicht zu einer Dispens im entsprechenden Fach.

Art. 8 Abschlussprüfungen der Berufsmaturität

¹ Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden auf kantonaler Ebene erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen BBZ für die jeweilige BM-Ausrichtung. Die kantonalen Fachverantwortlichen koordinieren die Erarbeitung der Abschlussprüfungen, sofern dies erforderlich ist.

² Die Dauer und Form der Abschlussprüfungen richten sich bei allen im Kanton angebotenen BM-Ausrichtungen nach den Bestimmungen des Kapitels 10 des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität.

³ Die für die Abschlussprüfungen zugelassenen Hilfsmittel richten sich nach der Orientierungshilfe der SBBK vom 15. Oktober 2025.

⁴ Die Abschlussprüfungen sind für diejenigen BM-Ausrichtungen identisch, die an mehreren BBZ des Kantons unterrichtet werden, und für sämtliche BM-Ausrichtungen harmonisiert.

⁵ Die Abschlussprüfungen werden gemäss den Vorgaben des Westschweizer Referenzrahmens erstellt, der jährlich von der Kommission für Berufsmaturität (nachstehend: CMP), einer Kommission der Interkantonalen Konferenz der Westschweizer und Tessiner Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (nachstehend: CIIP), genehmigt wird, und zwar für jene Fächer, für die solche Referenzrahmen bestehen.

⁶ Die Abschlussprüfungen werden von den kantonalen Fachverantwortlichen sowie von einer Expertin oder einem Experten aus dem Tertiärbereich validiert, um sicherzustellen, dass sie kohärent und harmonisiert sind.

⁷ Das BBA ist das Aufsichtsorgan für die Abschlussprüfungen und legt ihre Organisation in die Verantwortung der BBZ. Diese gewährleisten die Durchführung der Prüfungen gemäss den kantonalen Vorgaben.

Art. 9 Notenberechnung, Bestehen und Nichtbestehen

¹ Die Berechnung der Noten erfolgt gemäss Art. 23 BMV.

² Die Kriterien für das Bestehen richten sich nach Art. 24 BMV.

³ Lernende, welche die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestehen, können die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung richtet sich nach Art. 25 der BMV.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide betreffend die Promotion ins nächste Semester kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Semesterzeugnisses schriftlich beim zuständigen BBZ Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide betreffend die Abschlussprüfungen sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der BM kann innert zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich beim BBA Einsprache erhoben werden.

³ Die schriftliche Einsprache muss kurz begründet werden und die verlangten Anträge enthalten.

Art. 11 Zwei- und Mehrsprachigkeit

Die BBZ können zweisprachige oder mehrsprachige Ausbildungsgänge anbieten.

Art. 12 Qualitätssicherung und -entwicklung

¹ Das BBA setzt Instrumente ein, welche die Qualität des Berufsmaturitätsunterrichts und der Abschlussprüfungen gewährleisten und weiterentwickeln.

² Die AG BM ist für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Berufsmaturitätsunterrichts auf kantonaler Ebene zuständig. Das BBA sowie sämtliche dem BBA unterstellten BBZ, die Berufsmaturitätslehrgänge anbieten, sind in der Arbeitsgruppe durch ein Mitglied der Direktion vertreten. Die Arbeitsgruppe tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen durchgeführt.

³ Die AG BM führt regelmässig Analysen statistischer Kennzahlen durch, beispielsweise der Anzahl Anmeldungen für die BM1 oder die BM2 sowie der Erfolgsquote der Lernenden. Auf dieser Grundlage zieht sie Schlussfolgerungen und unterbreitet Vorschläge zur Optimierung.

⁴ Jede Prüfungssession wird im Rahmen einer retrospektiven Evaluation beurteilt, mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Prüfungen. Zu diesem Zweck nehmen die kantonalen Fachverantwortlichen sowie weitere kantonale Delegierte an den von der CMP organisierten interkantonalen Sitzungen (pro Fach und Berufsmaturitätsausrichtung) teil, um die Qualität der Abschlussprüfungen zu beurteilen und den Austausch zwischen den Kantonen zu fördern.

Schlussbestimmung

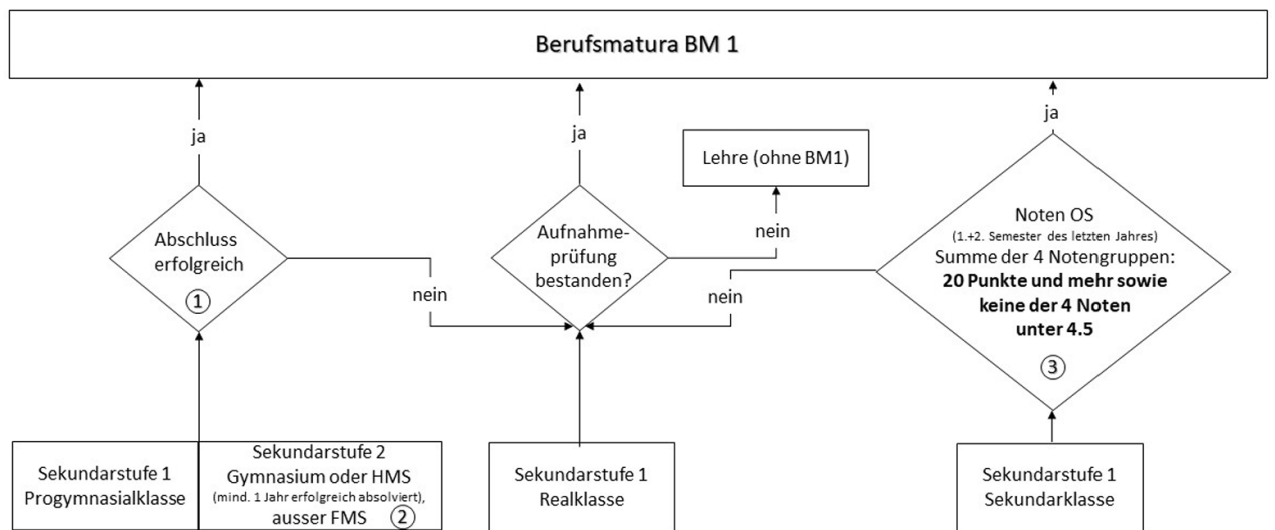
Art. 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2026 in Kraft.



Christophe Nydegger
Dienstchef

ANHANG 1: Schema zur Zulassung für die BM1

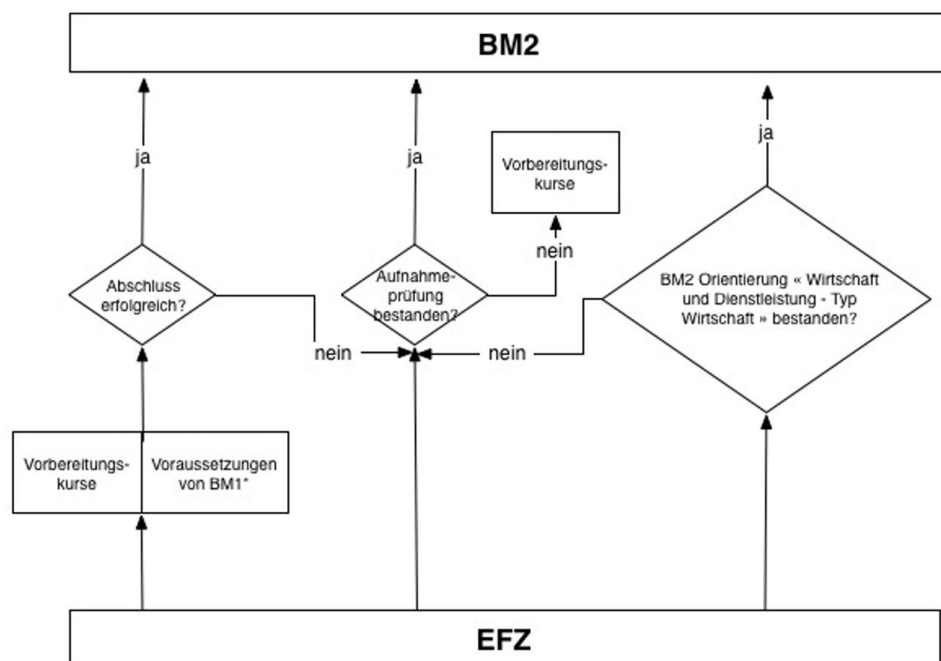


① Lehrwerkstätte: Eignungstest

② Für Schüler der Fachmittelschule (FMS) gilt die gleiche Regelung wie für die Schüler der OS (Sekundarstufe 1)

③ Durchschnitt der Noten des 1. und 2. Semesters des letzten Schuljahres.
Fächer und Gewichtung: Deutsch (1x), Mathematik (1x), Französisch & Englisch (Durchschnitt 1x), Naturlehre, Geografie & Geschichte (Durchschnitt 1x)

ANHANG 2: Schema zur Zulassung für die BM2



*Kein Basic Check in EMF